

bei welchem nach § 5 der Arbeitsschutzanordnung 1 jeder Betrieb und — soweit erforderlich — jeder Betriebsteil unter Aufsicht einer kenntnis- und erfahrungsreichen, mit den Arbeitsschutzbestimmungen vertrauten, zuverlässigen Person stehen muß, war der Angeklagte als Betriebsleiter verpflichtet, die Instruktion der sieben bei ihm beschäftigten Arbeiter über die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften sowie die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften persönlich durchzuführen. Es war daher unrichtig, davon auszugehen, der Zeuge Sp. sei auf der Unfallstelle für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich gewesen. Eine solche Verantwortung kann auch nicht damit begründet werden, daß dieser sich nach seiner Aussage in der Hauptverhandlung dafür verantwortlich gefühlt habe. Selbst durch Auszahlung eines höheren Lohnes, als ihn die Hilfsarbeiter erhielten, konnte dem Zeugen Sp. diese — strafrechtliche — Verantwortung nicht übertragen werden. Zudem war ein höherer Lohn schon deshalb gerechtfertigt, weil der Zeuge Sp. Facharbeiter war. Der Angeklagte ist, selbst nach dem der Entscheidung des Kreisgerichts zugrunde liegenden Sachverhalt, den ihm obliegenden Pflichten nicht nachgekommen. Er hat nicht einmal von dem Zeitpunkt an umfassende und gründliche Instruktionen vorgenommen und konkrete Anordnungen i. S. der §§ 10 und 97 der Arbeitsschutzanordnung 331 vom 13. Januar 1953 (GBl. S. 661) über die auf den jeweiligen Baustellen durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen, als die Arbeitsschutzinspektion ihn nachdrücklich auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen hingewiesen hatte, weil von ihr festgestellt worden war, daß die in seinem Betrieb beschäftigten Arbeiter Dacharbeiten ausführten, ohne eine Schutzrüstung zu haben und ohne angeseilt zu sein. Um seinen Pflichten voll nachzukommen, hätte er die Durchführung derartiger Anordnungen regelmäßig kontrollieren müssen. Das Kreisgericht hätte den Angeklagten daher aus § 45 der VQ zum Schutze der Arbeitskraft bestrafen müssen.

Da die Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanordnung 331 Ursache des Unfalles war, der Angeklagte aber — unabhängig davon, ob er im konkreten Falle annahm, die Reparatur könne von innen her ausgeführt werden — seiner Pflicht, für die Einhaltung dieser Bestimmung bei allen Dacharbeiten zu sorgen, nicht, nachgekommen ist, hätte das Kreisgericht den Angeklagten, der in Anbetracht seiner langjährigen Berufserfahrung die Folgen seiner pflichtwidrigen Unterlassung voraussehen konnte, tateinheitlich auch wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 230 StGB verurteilen müssen.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten freigesprochen, in den Gründen seines Urteils jedoch ausgeführt, wegen der gegen den Angeklagten durch den Rat des Kreises — Abt. Arbeit und Berufsausbildung — Arbeitsschutzkommission — durch Ordnungsstrafbescheid verhängten Geldstrafe in Höhe von 300 DM bedürfe es einer weiteren Strafe nicht. Aus dieser Begründung ist ersichtlich, daß das Kreisgericht die Schuld des Angeklagten zumindest hinsichtlich der Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen, wegen der die Ordnungsstrafe verhängt worden ist, nicht verneint hat. Selbst wenn das Kreisgericht der fehlerhaften Auffassung war, es könne mit der Ordnungsstrafe sein Bewenden haben, hätte es den Angeklagten insoweit nicht freisprechen dürfen, sondern schuldig sprechen müssen. Da aber die Ordnungsstrafe den Ausspruch einer weiteren — gerichtlichen — Strafe nicht hindert (§ 44 der VO zum Schutze der Arbeitskraft) und keine gesetzliche Möglichkeit bestand, von einer solchen abzusehen — wie sie z. B. in § 233 StGB und in § 9 StEG vorgesehen ist —, hätte das Kreisgericht wegen der Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen durch den Angeklagten auch eine Strafe aussprechen müssen. Das Kreisgericht hat auch § 221 StPO nicht beachtet, in dem die Voraussetzungen aufgezählt sind, unter denen ein Freispruch erfolgen kann, und ist seiner Pflicht, den Freispruch des Angeklagten unter Beachtung des § 224 StPO zu begründen, nicht nachgekommen.

Das Urteil des Kreisgerichts verletzt in mehrfacher Hinsicht das Gesetz (§§ 200, 221, 224 StPO, § 45 der VO zum Schutze der Arbeitskraft, § 230 StGB). Es war daher aufzuheben.

§ 7 StEG; § 280 Abs. 4 StPO.

1. Zur Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung bei Erregung eines öffentlichen Ärgernisses.

2. Gegen die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung ist die Einlegung von Rechtsmitteln zulässig.

BG Halle, Urt. vom 10. November 1958 - 2 BSB 675/58.

Die Strafkammer des Kreisgerichts verurteilte den Angeklagten wegen Erregung eines öffentlichen Ärgernisses nach § 183 StGB zu 300 DM Geldstrafe. Außerdem ordnete sie die öffentliche Bekanntmachung des gesamten Urteils an. Die öffentliche Bekanntmachung sollte durch den Vorsitzenden des Schöffengerichts im Betrieb des Angeklagten innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Urteils durchgeführt werden.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die sich lediglich gegen die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils richtet.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Aus den Gründen:

Der Senat stimmt der von Knecht in NJ 1958

S. 598 ff. vertretenen Auffassung über die Zulässigkeit der Berufung gegen die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung eines Urteils im Ergebnis zwar zu, er kann sich der gegebenen Begründung jedoch nicht anschließen. Wenn Knecht zu der Anfechtbarkeit der Anordnung gem. § 7 StEG anführt, daß die Anfechtbarkeit deshalb gegeben sei, weil die öffentliche Bekanntmachung eine Zusatzstrafe sei, so hat er sich bei dieser Auffassung von den Bestimmungen des § 280 Ziff. 4 StPO leiten lassen, nach der Protest und Berufung zur Nachprüfung des Urteils führen, wenn eine nach Art und Höhe unrichtige Strafe (Strafzumessung) ausgesprochen wurde. Dies hat Knecht in seinem Artikel auch eindeutig zum Ausdruck gebracht. Er wollte damit eine Begründung für die Anfechtbarkeit der öffentlichen Bekanntmachung eines Urteils finden, die die Anwendung des § 280 Ziff. 4 StPO zuläßt. Der von Knecht angeführte enge Zusammenhang zwischen der öffentlichen Bekanntmachung eines Urteils und der Strafe ist jedoch nach Ansicht des Senats kein Beweis dafür, daß die öffentliche Bekanntmachung eine Zusatzstrafe sein muß. Bei der Möglichkeit der Anwendung des § 7 StEG ist in erster Linie die gesellschaftliche Erziehung eines Rechtsbrechers in Aussicht genommen worden, wie dies überhaupt bei den neuen Strafmöglichkeiten des StEG (bedingte Verurteilung und öffentlicher Tadel) maßgeblich war.

Bei der Begründung des Strafrechtsergänzungsgesetzes hat der Minister der Justiz ausgeführt (NJ 1957 S. 785 ff.), daß die volle Wirksamkeit der neuen Strafen weitgehend von der erzieherischen Einwirkung der Gesellschaft auf den Verurteilten abhängig ist.

In Verbindung mit seinen Ausführungen und der Fassung des § 7 StEG kann die öffentliche Bekanntmachung eines Urteils nur als eine Maßnahme zur gesellschaftlichen Erziehung betrachtet werden. Dies geht auch daraus hervor, daß nach § 7 StEG die öffentliche Bekanntmachung von Bestrafungen angeordnet werden kann, wenn sie zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung, zur Einwirkung auf andere Bürger und zur Aufklärung der Bevölkerung geboten ist. Wenn sich aus den ersten beiden Punkten (erzieherische Wirkung, Einwirkung auf andere Bürger) allenfalls noch herleiten ließe, daß ersieh bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Urteils um eine Zusatzstrafe handelt, läßt der dritte Punkt (Aufklärung der Bevölkerung)* diese Ansicht jedoch nicht mehr zu. Gerade die Aufklärung der Bevölkerung erfolgt ja bekanntlich häufig durch Auswertung von Urteilen in bestimmten Teilen der Öffentlichkeit, um vorbeugend und aufklärend auf unsere Bürger zu wirken. Knecht sagt selbst, daß die öffentliche Bekanntmachung zugleich die Aufgabe erfüllt, „die Erziehung eines Verurteilten durch die Gesellschaft einzuleiten und diese in die Bekämpfung von Verbrechen einzubeziehen“. Ebenso richtig stellt er fest, daß sich die öffentliche Bekanntmachung grundsätzlich von der bisherigen Bekanntmachungsbefugnis des Verletzten (§§ 165 und 200 StGB) unterscheidet. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 165 und § 200 StGB dient der weitgehenden Rehabilitierung des Verletzten, während die öffentliche Bekanntmachung nach § 7 StEG eine völlig neue erzieherische Maßnahme ist, die aus-